

RS Vwgh 1998/3/19 96/15/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

90/02 Kraftfahrzeuggesetz

Norm

EStG 1988 §10 Abs4;

KFG 1967 §2 Z9;

Rechtssatz

Es entspricht auch der Verkehrsauffassung, daß ein Traktor ein durch technisch freigemachte Energie angetriebenes Fahrzeug darstellt, welches seiner Bauart nach vorwiegend zum Ziehen von landwirtschaftlichem Gerät und von Anhängern bestimmt ist, und deshalb als Kraftfahrzeug angesehen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150074.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at